Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

Abschnitt VII
Lokaler Hörfunk

§ 52 (Fn 13)
Veranstalter

(1) Lokaler Hörfunk darf nur von einer Veranstaltergemeinschaft (§§ 58, 62 bis 66) veranstaltet und verbreitet werden, die sich zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben einer Betriebsgesellschaft (§ 59) bedient. Die Veranstaltergemeinschaft ist Veranstalterin des Programms und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Die Betriebsgesellschaft darf auf Inhalt und Programm keinen Einfluss nehmen.

(2) Soweit lokaler Hörfunk digital verbreitet wird, kann er sowohl von Veranstaltergemeinschaften als auch von Veranstaltern, welche die in den §§ 33 bis 33d genannten Voraussetzungen erfüllen, veranstaltet werden.

§ 53 (Fn 13)
Programmgrundsätze

(1) Lokaler Hörfunk ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Lokale Programme müssen das öffentliche Geschehen im Verbreitungsgebiet darstellen und wesentliche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung enthalten. Sie sollen den publizistischen Wettbewerb fördern. Sie dürfen sich nicht ausschließlich an bestimmte Zielgruppen wenden und sollen darauf ausgerichtet sein, bei den Hörfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern angenommen zu werden. In jedem lokalen Programm muss die Vielfalt der Meinungen in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck gebracht werden. Die bedeutsamen politischen, religiösen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Verbreitungsgebiet müssen in jedem lokalen Programm zu Wort kommen können.

(2) Kann im Falle der digitalen Verbreitung in einem Verbreitungsgebiet mehr als ein Programm zugelassen werden, ist darauf hinzuwirken, dass die Programme in ihrer Gesamtheit das öffentliche Geschehen im Verbreitungsgebiet abbilden. § 54 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) § 31 gilt entsprechend.

§ 54 (Fn 13)
Verbreitungsgebiet

(1) Das Verbreitungsgebiet für lokale Hörfunkprogramme legt die LfM durch Satzung fest. Hierbei sollen zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume und die kommunalen Gebietsgrenzen berücksichtigt werden.

(2) Sofern die Übertragungskapazitäten und die örtlichen Verhältnisse einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Hörfunk ermöglichen, ist das Verbreitungsgebiet das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Verbreitungsgebiet im Sinne des Satz 1 können auch eine sonstige kommunale Gebietskörperschaft auf Kreisebene oder Teile davon sein. Die LfM trägt Sorge, dass die Voraussetzungen für einen flächendeckenden lokalen Hörfunk geschaffen werden.

(3) Umfasst das Verbreitungsgebiet mehrere kommunale Gebietskörperschaften oder Teile davon nach Abs. 2, kann die LfM die Zulassung unter der Auflage erteilen, dass im Rahmen des lokalen Programms Fensterprogramme für Teile des Verbreitungsgebiets verbreitet werden.

(4) Die jeweiligen Verbreitungsgebiete für analoge und digitale terrestrische Übertragung können voneinander abweichen. Die zusätzliche Verbreitung der lokalen Hörfunkprogramme auf einem anderen Übertragungsweg über die nach Abs. 1 festgelegten Verbreitungsgebiete hinaus, ist nicht ausgeschlossen.

§ 55 (Fn 5)
Programmdauer

(1) Ein lokales Hörfunkprogramm muss eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden zuzüglich der in § 40a Abs. 4 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk haben.

(2) Ist ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk nur mit einer kürzeren Programmdauer möglich, kann die LfM auf Antrag

a) eine tägliche Programmdauer von mindestens fünf Stunden zulassen oder

b) an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (§ 2 Feiertagsgesetz NW) eine tägliche Programmdauer von drei Stunden zulassen oder

c) ein abweichendes Verbreitungsgebiet festlegen.

Ist eine Maßnahme nicht ausreichend, kann die LfM abweichend von Buchstabe a) befristet eine tägliche Programmdauer von mindestens drei Stunden oder eine Verbindung der Maßnahmen nach Buchstabe a) bis Buchstabe c) zulassen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

§ 56
Rahmenprogramm

(1) Im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft können Veranstaltergemeinschaften untereinander und mit Dritten Vereinbarungen über die Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms oder über die Veranstaltung und Verbreitung von eigener Werbung im Programm des Dritten treffen. Veranstalter eines Rahmenprogramms müssen sich gegenüber der LfM verpflichten, jeder Veranstaltergemeinschaft die Verbreitung des Rahmenprogramms zu gleichen Bedingungen anzubieten.

(2) Für das Rahmenprogramm gelten die den Hörfunk betreffenden Vorschriften der Abschnitte II und V mit Ausnahme des § 36 Abs. 2, 3, 5 bis 7 und des Abschnitts VI Unterabschnitte 2 bis 4.

(3) Die LfM erhebt von dem Veranstalter des Rahmenprogramms für jedes Verbreitungsgebiet, in dem sein Rahmenprogramm übernommen wird, eine Ausgleichsleistung. Die Leistung wird anteilig für die Sende- und Leitungskosten erhoben, die auf die Sendezeit entfallen, in der die Veranstaltergemeinschaft das Rahmenprogramm verbreitet. Die Erhebung der Ausgleichsleistung unterbleibt, wenn zwischen Veranstaltergemeinschaft und dem Veranstalter des Rahmenprogramms eine Satz 2 entsprechende Vereinbarung besteht. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

§ 57 (Fn 13)
Sendezeit für Dritte

(1) Jeder Veranstalter hat den obersten Landesbehörden sowie den Kreisen, Gemeinden und sonstigen kommunalen Gebietskörperschaften im Verbreitungsgebiet unverzüglich für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit einzuräumen. Für die Einräumung von Sendezeit an die Evangelische Kirche, die Katholische Kirche und die jüdischen Kultusgemeinden gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.

(2) § 36 Abs. 3, 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 58 (Fn 13)
Zulassung zum lokalen Hörfunk

(1) Die Zulassung wird für die Programmdauer, das Programmschema, das Verbreitungsgebiet und die Übertragungskapazität erteilt.

(2) Der Zulassungsantrag kann erst gestellt werden, wenn die LfM festgestellt hat, dass eine terrestrische Übertragungskapazität im Verbreitungsgebiet zur Verfügung steht oder voraussichtlich innerhalb der nächsten 18 Monate zur Verfügung stehen wird. Die Feststellung wird in der Regel jährlich getroffen und im Online-Angebot der LfM bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung ist jeweils im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen.

§ 58a (Fn 14)
Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Veranstaltergemeinschaften

(1) Die Zulassung wird nur einer Veranstaltergemeinschaft erteilt, deren alleiniger Zweck die Veranstaltung und Verbreitung lokalen Hörfunks im Sinne dieses Abschnitts ist und deren Zusammensetzung und Satzung den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Die Veranstaltergemeinschaft muss eine für die beantragte Dauer verbindliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft abgeschlossen haben. Sie muss als Verein (§ 21 Bürgerliches Gesetzbuch) in das Vereinsregister eingetragen sein.

(3) Der Antrag muss die notwendigen Angaben dazu enthalten, dass die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich und organisatorisch die Erfüllung der mit der Veranstaltergemeinschaft getroffenen Vereinbarungen gewährleistet. Die Vereinbarungen sind der LfM vorzulegen.

§ 59 (Fn 13)
Betriebsgesellschaft

(1) Eine Betriebsgesellschaft muss erwarten lassen, dass sie zur Gewährleistung einer freien und vielfältigen Presse den Belangen aller im Verbreitungsgebiet (§ 54) erscheinenden Tageszeitungen mit Lokalausgaben angemessen Rechnung trägt.

(2) Kann in einem Verbreitungsgebiet mehr als ein Programm zugelassen werden, gilt Absatz 1 nur für das Programm mit der größten technischen Reichweite; bei mehreren Programmen mit gleicher technischer Reichweite legt die LfM das Programm fest, für das Absatz 1 gilt.

(3) Unternehmen mit einer oder mehreren Tageszeitungen dürfen an der Betriebsgesellschaft insgesamt nicht mehr als 75 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile besitzen. Erscheinen im Verbreitungsgebiet mehrere Tageszeitungen mit Lokalausgaben, müssen sie entsprechend ihren Marktanteilen beteiligt sein. Handelt es sich um ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen oder um ein Konzernunternehmen im Sinne des Aktiengesetzes, sind ihm die Anteile zuzurechnen, die von den mit ihm verbundenen Unternehmen gehalten werden.

(4) Besteht keine Betriebsgesellschaft, die den Anforderungen der Absätze 1 und 3 Satz 2 entspricht, entscheidet die LfM unter Berücksichtigung einer möglichst großen örtlichen Medienvielfalt, ob von diesen Anforderungen abgesehen werden kann. Dasselbe gilt, wenn nach angemessener Fristsetzung durch die LfM keine Vereinbarung abgeschlossen wird.

(5) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen eine oder mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind (kommunale Träger), haben bis zur Zulassung der Veranstaltergemeinschaft das Recht, eine Beteiligung an der

Betriebsgesellschaft mit insgesamt bis zu 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile zu verlangen. §§ 107, 108 Gemeindeordnung finden keine Anwendung.

§ 60 (Fn 5)
Rechte und Pflichten

(1) Eine Veranstaltergemeinschaft darf Hörfunkwerbung nur von der Betriebsgesellschaft übernehmen.

(2) Die Betriebsgesellschaft muss für die Dauer der Zulassung

1. die zur Produktion und Verbreitung des lokalen Programms erforderlichen technischen Einrichtungen beschaffen und der Veranstaltergemeinschaft zur Verfügung stellen,

2. der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und durch die Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung stellen; dies umfasst auch die Mittel dafür, dass organisatorische Aufgaben der Veranstaltergemeinschaft personell wahrgenommen werden können,

3. der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung der gesetzlichen und durch die Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen,

4. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Veranstaltergemeinschaft an den Sitzungen der Organe der Betriebsgesellschaft teilnehmen lassen.

(3) Die Betriebsgesellschaft darf die Vereinbarung nur mit einer Veranstaltergemeinschaft treffen.

(4) Veranstaltergemeinschaften können Vereinbarungen über einen Programmaustausch treffen.

§ 61
Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung kann nur mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Beabsichtigen die Veranstaltergemeinschaft oder die Betriebsgesellschaft die Vereinbarung nach Absatz 1 oder aus wichtigem Grund zu kündigen, haben sie ihre Kündigungsabsicht der LfM vor Erklärung der Kündigung schriftlich anzuzeigen. Diese hat auf eine Fortdauer der Vereinbarung hinzuwirken. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(3) Kündigt die Veranstaltergemeinschaft die Vereinbarung nach Absatz 1 oder vor Abschluss des Einigungsverfahrens widerruft die LfM deren Zulassung.

(4) Kündigt die Veranstaltergemeinschaft aus wichtigem Grund, entscheidet die LfM binnen zwei Monaten nach Erklärung der Kündigung darüber, ob § 59 Abs. 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung Anwendung findet. Sie hat dabei Bedeutung und Gewicht des Kündigungsgrundes und die in § 59 Absatz 1 genannten Belange abzuwägen.

(5) Kündigt die Betriebsgesellschaft vor Abschluss des Einigungsverfahrens, findet § 59 Abs. 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung keine Anwendung.

(6) Kündigt die Betriebsgesellschaft nach Abschluss des Einigungsverfahrens, entscheidet die LfM binnen zwei Monaten nach Erklärung der Kündigung über den Widerruf der

Zulassung der Veranstaltergemeinschaft. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Wird die Zulassung nicht widerrufen, findet § 59 Abs. 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung keine Anwendung.

(7) Der Kündigende hat die LfM unverzüglich schriftlich über die Kündigung zu unterrichten.

(8) Legt die Veranstaltergemeinschaft die nach den vorstehenden Absätzen vorzulegende Vereinbarung nicht innerhalb angemessener Frist, die von der LfM festzusetzen ist, vor, widerruft die LfM die Zulassung.

§ 62 (Fn 5)
Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft

(1) Die Veranstaltergemeinschaft muss von mindestens acht natürlichen Personen gegründet werden, die von folgenden Stellen bestimmt worden sind:

1. Evangelische Kirchen,

2. Katholische Kirche

3. Jüdische Kultusgemeinden

4. Kreistag, Rat der kreisfreien Stadt, Vertretungskörperschaft einer sonstigen kommunalen Gebietskörperschaft oder mehreren Gebietskörperschaften nach § 63 Abs. 1 Satz 3,

5. Gewerkschaftliche Spitzenorganisation mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,

6. Arbeitgeberverband mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,

7. Jugendring des Kreises, der kreisfreien Stadt oder der sonstigen kommunalen Gebietskörperschaft,

8. Sportbund des Kreises, der kreisfreien Stadt oder der sonstigen kommunalen Gebietskörperschaft,

9. Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk),

10. nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannte Vereine,

11. Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,

12. Verlegerinnen und Verleger von Tageszeitungen mit Lokalausgaben im Verbreitungsgebiet,

13. Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, sowie Deutscher Journalisten-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

(2) Die Stellen, die kein Gründungsmitglied bestimmt haben, können eine natürliche Person als Mitglied, im Falle des Absatz 1 Nummer 4 zwei natürliche Personen als Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft bestimmen. Der Verein muss diese Stellen unverzüglich nach der Gründung auffordern, die Bestimmung vorzunehmen. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung, bedarf die Aufnahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach Absatz 1 bestimmten Mitglieder. § 63 gilt entsprechend.

(3) Dem Verein muss als Mitglied je eine weitere natürliche Person aus dem Bereich Kultur und Kunst, aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft, aus dem Kreis der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie aus dem Bereich der Bürgermedien im Verbreitungsgebiet angehören. Über die Aufnahme kann erst nach Abschluss des

Verfahrens nach Absatz 2 beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den in Absatz 1 genannten Stellen bestimmten Mitglieder.

(4) Dem Verein können bis zu zwei weitere natürliche Personen als Mitglieder angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in Absatz 1 und 3 genannten Mitglieder.

(5) Die weiteren Mitglieder nach Absatz 3 und 4 werden für sechs Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Dem Verein dürfen höchstens 20 Mitglieder angehören.

(7) Die LfM regelt die Einzelheiten über die Einberufung einer Gründungsversammlung.

§ 63 (Fn 13)
Bestimmung der Gründungsmitglieder

(1) Von den in § 62 Abs. 1 Nr. 4 genannten Stellen werden zwei Mitglieder bestimmt, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d`Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt werden. Umfasst das Verbreitungsgebiet nur einen Kreis, eine kreisfreie Stadt oder eine sonstige kommunale Gebietskörperschaft, erfolgt die Bestimmung durch die jeweilige kommunale Vertretungskörperschaft. Umfasst das Verbreitungsgebiet mehrere Gebietskörperschaften oder Teile davon, die nicht über eine gemeinsame kommunale Vertretungskörperschaft verfügen, erfolgt die Bestimmung gemeinsam durch diese Gebietskörperschaften.

(2) In den übrigen Fällen wird nur ein Mitglied bestimmt. Soweit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 13 mehrere Stellen genannt sind, können sie nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen. Die Bestimmung richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der Stellen. Sie erfolgt durch die Gliederung, die für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig ist. Erfüllen mehrere Gliederungen diese Voraussetzung, werden sie durch die unterste Gliederung bestimmt.

(3) Die Gründungsmitglieder werden für sechs Jahre bestimmt. Die erneute Bestimmung ist zulässig. Nach Mitgliedschaft in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden soll ein Wechsel vorgenommen werden.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Stellen sollen ebenso viele Frauen wie Männer benennen. Die anderen in Abs. 1 genannten Stellen sollen Männer und Frauen alternierend benennen. Die Anforderungen nach Satz 2 entfallen nur, wenn der jeweiligen Institution wegen ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist.

(5) Die Mitglieder müssen den Stellen, die sie bestimmt haben, nicht angehören.

(6) Die Mitglieder können von den Stellen, die sie bestimmt haben, dadurch abberufen werden, dass ein neues Mitglied bestimmt wird. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 64 (Fn 13)
Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich für den Verein tätig. § 95 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Sie müssen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 4 erfüllen, im Verbreitungsgebiet ihre Wohnung oder ihren ständigen Aufenthalt haben und dürfen nicht zu den Personen gehören, deretwegen Veranstalter nach § 6 Nr. 1, 3 und 4 von der Zulassung ausgeschlossen sind. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Bundestags oder eines Landtags dürfen der Veranstaltergemeinschaft nicht angehören. Satz 2 gilt nicht für

Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 sowie für höchstens eines der nach § 62 Abs. 3 zu entsendenden Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet, wenn die Frist nach § 62 Abs. 5 und § 63 Abs. 3 abgelaufen ist, die Dauer der Zulassung abgelaufen ist, die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen ist oder wenn ein Mitglied aus der Stelle oder Organisation, von der es bestimmt worden ist und der es zu diesem Zeitpunkt angehörte, ausgeschieden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, richtet sich die Nachfolge nach §§ 62, 63.

(5) Für nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 bestimmte Mitglieder finden §§ 63 Abs. 2, 113 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung und § 26 Abs. 5 Satz 4 und 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.

(6) Die LfM stellt die ordnungsgemäße Bestimmung bzw. Wahl der Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft fest. Einzelheiten werden in einer Satzung geregelt; diese Satzung bedarf der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 65
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Veranstaltergemeinschaft, insbesondere:

1. Verabschiedung und Änderung der Satzung,
2. Wahl und Abberufung des Vorstands,
3. Einstellung und Entlassung der leitenden Beschäftigten und aller redaktionell Beschäftigten,
4. Aufstellung des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplans,
5. Abschluss von Tarifverträgen,
6. Grundsatzfragen der Programmplanung und der Hörfunktechnik,
7. Überwachung der Erfüllung des Programmauftrags, der Einhaltung der Programmgrundsätze und der Grundsätze für lokalen Hörfunk,
8. Aufstellung und Änderung des Programmschemas,
9. Änderung der Programmdauer,
10. Abschluss, Änderung und Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft,
11. Aufstellung des Redaktionsstatuts,
12. Abschluss, Änderung und Kündigung von Vereinbarungen gemäß § 56,
13. Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden. Ist nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 2 und 10 und über die Einstellung und Entlassung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs bedürfeneiner Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In den übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 3 dürfen erst nach Abschluss des Verfahrens nach § 67 Abs. 3 und 4 erfolgen.

(5) Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitgliederversammlung die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 3, 5 bis 9 und 11 durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem Vorstand übertragen und mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder an sich ziehen kann.

(6) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebsgesellschaft hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 66 (Fn 13)
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen; höchstens ein Vorstandsmitglied darf Mitglied des Europäischen Parlaments sein oder dem Bundestages oder einem Landtag angehören. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und nimmt die ihm nach diesem Gesetz und nach der Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor. Die Amtszeit des Vorstandes ist auf drei Jahre befristet. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) § 64 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen gilt § 65 Abs. 6 entsprechend.

§ 67
Chefredakteurin oder Chefredakteur, Redaktionsstatut

(1) Die Veranstaltergemeinschaft muss eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten mit der redaktionellen Leitung betrauen (Chefredakteurin oder Chefredakteur).

(2) Die Einstellung und Entlassung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs bedarf der Zustimmung der Betriebsgesellschaft. Diese darf die Zustimmung nur aus Gründen verweigern, die nicht mit der publizistischen Einstellung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs zusammenhängen.

(3) Die Chefredakteurin oder der Chefredakteur können im Rahmen des Stellenplans Vorschläge für die Einstellung und Entlassung von redaktionell Beschäftigten unterbreiten.

(4) Gegen den Widerspruch der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs dürfen redaktionell Beschäftigte weder eingestellt noch entlassen werden.

(5) Im Einvernehmen mit ihren redaktionell Beschäftigten stellt die Veranstaltergemeinschaft ein Redaktionsstatut auf.

§ 68
Stellen- und Wirtschaftsplan

(1) Die Veranstaltergemeinschaft stellt für jedes Kalenderjahr einen Stellenplan und einen Wirtschaftsplan auf, in den alle zu erwartenden Aufwendungen und Erträge einzustellen sind; die veranschlagten Aufwendungen sollen die Erträge nicht übersteigen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Die Veranstaltergemeinschaft ist an die Ansätze des Wirtschafts- und Stellenplans gebunden.

(2) Der Vorstand der Veranstaltergemeinschaft stellt den Entwurf beider Pläne in Abstimmung mit der Betriebsgesellschaft auf und legt der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Entwurf unerledigte Einwände der Betriebsgesellschaft zur Beschlussfassung vor. Beide Pläne bedürfen der Zustimmung der Betriebsgesellschaft.

(3) Die Betriebsgesellschaft ist verpflichtet, der Veranstaltergemeinschaft alle nach Absatz 1 erforderlichen Auskünfte umfassend und rechtzeitig zu erteilen und ihr die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Jahresabschlüsse) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, soweit sie sich zur Erledigung ihrer Aufgaben Dritter bedient. Die mit diesen abgeschlossenen Vereinbarungen hat sie der Veranstaltergemeinschaft unverzüglich vorzulegen.

(4) Die Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft sind zur Verschwiegenheit über ihnen nach Absatz 3 bekannt gewordene vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, der Betriebsgesellschaft und Dritter, deren sie sich zur Erledigung ihrer Aufgaben bedient, verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber der LfM. Die Veranstaltergemeinschaft darf der LfM die ihr nach Absatz 3 überlassenen Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 69
Informationspflichten

(1) Die Betriebsgesellschaft hat der Veranstaltergemeinschaft Änderungen ihrer Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Die Veranstaltergemeinschaft unterrichtet die LfM hierüber.

(2) Die Veranstaltergemeinschaft hat die LfM über Änderungen der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft zu unterrichten.

§ 70 (Fn **13**)
Anwendbare Vorschriften

Für lokale Programme gelten die Bestimmungen des Abschnitts II, §§ 10, 11, und die Bestimmungen der Abschnitte V und VI entsprechend, soweit in Abschnitt VII nichts anderes geregelt ist. § 9 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die LfM die Unbedenklichkeit der Änderung des Programmschemas und der Programmdauer bestätigt, wenn die Meinungsvielfalt mindestens in gleicher Weise gewährleistet ist wie bei dem Programmschema und der Programmdauer, für das oder die die Zulassung erteilt worden ist.

Satzung
der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Mettmann e.V.

§ 1
Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Mettmann“. Der Verein muss in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Mettmann e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mettmann.

§ 2
Zweck

(1) Alleiniger Zweck des Vereins ist die Veranstaltung und Verbreitung von lokalem Hörfunk im Gebiet des Kreises Mettmann gemäß § 52 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) und der Abschluss von Vereinbarungen über ein Rahmenprogramm (§ 56 LMG NRW).

(2) Der Verein verbreitet Hörfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit. Die Hörfunkprogramme tragen zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei; sie dienen der Bildung, Beratung und Unterhaltung; sie entsprechen dem kulturellen Auftrag des Rundfunks. Die Programmgrundsätze des § 53 LMG NRW sind anzuwenden.

(3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht
- durch Achtung und Wahrung der verfassungsgemäßen Ordnung, der allgemeinen Gesetze und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung sowie gemäß dieser Satzung und der übrigen Bestimmungen des Vereins (insbesondere Pläne, Vereinbarungen, Programmschemata, Entgeltordnungen und Statuten),
- unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit mit der Betriebsgesellschaft (§ 15) mit dem Ziel, einen leistungsfähigen und wirtschaftlichen lokalen Hörfunk zu schaffen und zu erhalten, der darauf ausgerichtet ist, bei den Hörfunkteilnehmern angenommen zu werden,
- durch Einzelmaßnahmen, die die Veranstaltung und Verbreitung von lokalem Hörfunk im Verbreitungsgebiet einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen über die Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms vorbereiten, betreiben, sichern und unterstützend begleiten.

(4) Der Verein ist nach Zulassung durch die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) Veranstalter des Programms und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Er bedient sich zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben einer Betriebsgesellschaft (§ 15), die auf Inhalt und Gestaltung des Programms keinen Einfluss nehmen darf.

(5) Der Zweck des Vereins ist im Sinne des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3
Mitglieder des Vereins

(1) Mitglied im Verein können nur natürliche Personen werden.

(2) Jedes Mitglied des Vereins und des Vorstandes (§ 14)
1. muss unbeschränkt geschäftsfähig sein,
2. darf die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren haben,
3. darf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt haben,
4. muss im Verbreitungsgebiet seine Wohnung oder seinen ständigen Aufenthalt haben,
5. darf nicht aufgrund von Tatsachen Anlass zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung seiner Pflichten nach dem LMG NRW geben,
6. darf nicht gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen; zu den juristischen Personen in diesem Sinne gehören nicht die Kirchen, andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und jüdische Kultusgemeinden,
7. darf nicht Mitglied der Bundesregierung, der Landesregierung oder einer ausländischen Regierung sein,
8. darf nicht Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags oder eines Landtags sein. Dies gilt nicht für Mitglieder die vom Kreistag des Kreises Mettmann bestimmt worden sind sowie höchstens für ein Mitglied gemäß § 5 Abs.1,
9. darf nicht Mitglied eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sein oder zu dieser in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen.

(3) Die Mitglieder des Vereins werden
1. von im einzelnen benannten Stellen bestimmt (§ 4),
2. aus bestimmten Bereichen aufgenommen (§ 5) oder
3. zusätzlich aufgenommen (§ 6).

(4) Dem Verein dürfen höchstens 20 Mitglieder angehören. Hiervon unberührt bleibt eine nach dem früheren Landesmediengesetz zulässige höhere Zahl von Mitgliedern bis zum Ausscheiden der bisherigen Mitglieder nach § 62 Abs. 4 LMG NRW a.F.

§ 4
Bestimmte Mitglieder

(1) Dem Verein können bis zu 14 Mitglieder angehören, die von folgenden Stellen bestimmt worden sind:
1. Evangelische Kirchen,
2. Katholische Kirche,
3. Jüdische Kultusgemeinden,
4. Kreistag des Kreises Mettmann,
5. Gewerkschaftliche Spitzenorganisation mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,
6. Arbeitgeberverband mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,
7. Kreisjugendring,
8. Kreissportbund,
9. Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk),
10. nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannte Vereine,
11. Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
12. Verlegerinnen und Verleger von Tageszeitungen mit Lokalausgaben im Verbreitungsgebiet,
13. Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, sowie Deutscher Journalisten-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

(2) Die in Abs. (1) genannten Stellen dürfen jeweils einmal ein Mitglied bestimmen mit Ausnahme des Kreistages des Kreises Mettmann, der zwei Mitglieder bestimmen kann; diese Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt.

(3) Der Verein wird von mindestens acht der gem. Abs. (1) bestimmten Personen gegründet. Die Mitglieder werden für sechs Jahre bestimmt. Die erneute Bestimmung ist zulässig. Nach zwei aufeinander folgenden Amtsperioden soll ein Wechsel erfolgen.

(4) Soweit nach Abs. (1) Nr. 1 bis 3 und 5 bis 13 mehrere Stellen genannt sind, können sie nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen. Die Bestimmung richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der Stellen. Sie erfolgt durch die Gliederung, die für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig ist. Erfüllen mehrere Gliederungen diese Voraussetzung, werden sie durch die unterste Gliederung bestimmt.

(5) Stellen, die mehrere Mitglieder bestimmen, müssen zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen bestimmen. Im Übrigen muss im Falle des Absatzes 3 eine Person des Geschlechts bestimmt werden, das bei der vorangegangenen Bestimmung nicht berücksichtigt wurde.

Dies gilt nicht, wenn einer Organisation eine Entsendung von Frauen oder Männern regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Wird vom turnusmäßigen Wechsel der Geschlechter abgewichen, hat die entsendungsberechtigte Organisation die Gründe dem Vorstand der VG schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Stellen, die nach Absatz 1 kein Gründungsmitglied bestimmt haben, können eine natürliche Person, im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 zwei natürliche Personen als Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft bestimmen. Der Verein muss diese Stellen unverzüglich nach der Gründung auffordern, die Bestimmung vorzunehmen. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung, bedarf die Aufnahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach Absatz 1 bestimmten Mitglieder. § 63 LMG NRW gilt entsprechend.

(7) Die Mitglieder müssen den Stellen, die sie bestimmt haben, nicht angehören. Die Mitglieder können von den Stellen, die sie bestimmt haben, dadurch abberufen werden, dass ein neues Mitglied bestimmt wird.

(8) Die LfM stellt die ordnungsgemäße Bestimmung bzw. Wahl der Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft fest. Die Mitgliedschaft wird erst nach erfolgter Feststellung durch die LfM wirksam. (vgl. § 64 Abs.6 LMG n.F.)

§ 5
Aufgenommene Mitglieder

(1) Dem Verein muss als Mitglied je eine weitere natürliche Person angehören
1. aus dem Bereich Kultur und Kunst,
2. aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft,
3. aus dem Kreis der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Bürgermedien im Verbreitungsgebiet.

(2) Über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Personen kann erst nach Abschluss des Verfahrens in § 4 beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den in § 4 genannten Stellen bestimmten Mitglieder. Die aufgenommenen Mitglieder werden für sechs Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 6
Zusätzlich aufgenommene Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins nach § 4 und § 5 können, wenn die jeweiligen Mitgliedschaften der bisherigen Mitglieder nach § 62 Abs. 4 a.F. LMG NRW enden, bis zu zwei weitere natürliche Personen als Mitglieder aufnehmen.

(2) Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 4 und § 5 genannten Mitglieder. Über die Aufnahme kann erst nach Abschluss des Verfahrens in § 4 beschlossen werden. Die zusätzlich aufgenommenen Mitglieder werden für sechs Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Vereins an dessen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- den Verein bei der Durchführung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben nach Kräften zu unterstützen, insbesondere die Satzung zu beachten und den im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen,
- alle Tatsachen dem Vorstand mitzuteilen, die zum Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 oder zum Ende der Mitgliedschaft durch Ausscheiden gem. § 9 Abs. 2 führen.

§ 8
Vereinsvermögen, Ehrenamtlichkeit

(1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
1. vertraglich abgesicherte Geldleistungen von der Betriebsgesellschaft,
2. Geld- und Sachspenden,
3. öffentliche Zuwendungen,
4. Zuwendungen anderer Art.

(2) Der Wirtschafts- und Stellenplan bestimmt die Verwendung der Vereinsmittel:
1. Der Entwurf wird durch den Vorstand in die Mitgliederversammlung bis zum 1. Dezember des Vorjahres eingebracht.
2. Bei der Aufstellung und Ausführung des Wirtschafts- und Stellenplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
3. Im vierten Quartal des Vorjahres soll der Wirtschafts- und Stellenplan beraten und beschlossen werden.

(3) Der Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres in die Mitgliederversammlung einzubringen.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jegliche Art von Mitarbeit kein Honorar.

(5) Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld bzw. eine Aufwandspauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes bzw. der Aufwandspauschale legt die Veranstaltergemeinschaft im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft fest. Diese Regelungen gelten erst nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 9
Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet wenn,
1. die Dauer der Zulassung abgelaufen, die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen ist oder die Frist nach § 4 Abs. (3) Satz 2, § 5 Abs. (2) Satz 3 bzw. § 6 Abs. (2) Satz 3 abgelaufen ist oder wenn
2. ein nach § 4 bestimmtes Mitglied aus der Stelle oder der Organisation, von der es bestimmt worden ist und der es zu diesem Zeitpunkt angehört hat, ausgeschieden ist oder wenn das Mitglied von der Stelle, von der es bestimmt worden ist, dadurch abberufen wurde, dass ein neues Mitglied bestimmt worden ist.

(2) Ein Mitglied, bei dem die Voraussetzungen für die Beendigung der Mitgliedschaft vorliegen, soll dies dem Vorstand unverzüglich mitteilen. Erklärt das Mitglied nicht, dass es aus dem Verein austritt, so stellt der Vorstand fest, dass das Mitglied ausgeschieden ist und teilt dies dem Mitglied mit.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Wenn ein Mitglied die Voraussetzungen des § 3 Abs. (2) nicht mehr erfüllt, ist es nach diesbezüglicher Anhörung aus dem Verein auszuschließen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss. Der Ausschlussbeschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Mit der Zustellung des Beschlusses wird der Ausschluss wirksam.

(5) Nach dem Ende der Mitgliedschaft richtet sich die Nachfolge nach der Vorschrift, aufgrund der die beendete Mitgliedschaft begründet worden ist.

§ 10
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11
Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Veranstaltergemeinschaft, insbesondere:
1. Verabschiedung und Änderung der Satzung,
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
3. Einstellung und Entlassung der leitenden Beschäftigten und aller redaktionell Beschäftigten,
4. Aufstellung des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplans,
5. Abschluss von Tarifverträgen,
6. Grundsatzfragen der Programmplanung und der Hörfunktechnik,
7. Überwachung der Erfüllung des Programmauftrags, der Einhaltung der Programmgrundsätze und der Grundsätze für lokalen Hörfunk sowie der Regelungen des LMG NRW über die Ausstrahlung von Werbung,
8. Aufstellung und Änderung des Programmschemas,
9. Änderung der Programmdauer,
10. Abschluss, Änderung und Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft,
11. Aufstellung des Redaktionsstatuts.
12. Abschluss, Änderung und Kündigung von Vereinbarungen über ein Rahmenprogramm,
13. Ausschluss eines Mitglieds,
14. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
15. Auflösung des Vereins.

(2) Beschlüsse nach Absatz (1) Nr. 3 dürfen erst nach Abschluss des Verfahrens nach § 16 Abs. (4) erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Aufgaben nach Absatz (1) Nr. 3, 5 bis 9 und 11 durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem Vorstand übertragen, aber jederzeit mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder an sich ziehen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Entschlüsse und zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse bilden. Der Beschluss über die Einrichtung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, er kann jederzeit mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder zurückgenommen werden.

(5) Folgende Beschlüsse können nur unter Mitwirkung der Betriebsgesellschaft (§ 15) umgesetzt werden:
   1. Der Zustimmung der Betriebsgesellschaft bedürfen die Einstellung, Bestellung, Entlassung und Entpflichtung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs sowie der Wirtschafts- und Stellenplan.
   2. Des Einvernehmens mit der Betriebsgesellschaft bedürfen Vereinbarungen über die Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms oder über die Veranstaltung und Verbreitung von eigener Werbung im Programm eines Dritten.

(6) Programmbeschwerden:
   1. Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben, Anregungen und Beschwerden zum Rundfunkprogramm an die Veranstaltergemeinschaft zu wenden.
   2. Den betroffenen Programmverantwortlichen ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
   3. Über Beschwerden, in denen die Verletzung der Vorschriften über den Schutz der Menschenwürde, der Programmgrundsätze, der Vorschriften über den Jugendschutz und der Vorschriften über Werbung und Sponsoring behauptet wird, entscheidet die Veranstaltergemeinschaft innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung. Diese Beschwerden sind nur innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung zulässig. Wird in einer Beschwerde dieser Art zugleich die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes behauptet, so holt der Vorstand vor Entscheidung der Veranstaltergemeinschaft eine Stellungnahme der oder des Beauftragten der LfM für den Datenschutz ein.

   4. Bei allen anderen Beschwerden entscheidet die Veranstaltergemeinschaft auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung.

   5. Hilft die Veranstaltergemeinschaft einer Beschwerde nach Nr. 3 nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist ab, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats die LfM anrufen. Auf die Möglichkeit der Anrufung ist die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer in der Beschwerdeentscheidung hinzuweisen.

§ 12
Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung dreizehn Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu fünf Werktage abgekürzt werden. Die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung zu begründen. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Im Falle des Absatzes 2 kann der Vorstand weitere Tagesordnungspunkte in die Einladung aufnehmen.

(4) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebsgesellschaft ist berechtigt, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Teilnahmerecht besteht allerdings erst dann, wenn die vertragliche Vereinbarung zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft geschlossen ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist ihr/ihm in derselben Weise wie einem Mitglied zuzuleiten.

(5) Die Chefredakteurin bzw. der Chefredakteur ist berechtigt, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist ihr/ihm in derselben Weise wie einem Mitglied zuzuleiten.

(6) Jedes Mitglied, die Chefredakteurin bzw. der Chefredakteur und die Betriebsgesellschaft können bis spätestens fünf Werktage vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Begründung beim Vorstand beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt wird. Die fristgerecht eingereichten Tagesordnungspunkte sind auf der Mitgliederversammlung zu behandeln. Über sonstige Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13
Verfahren der Mitgliederversammlung

(1) Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die erste stellvertretende Vorsitzende oder bei Verhinderung beider, der/die zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Befangenheit dieser Personen bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung für die Behandlung der Tagesordnungspunkte, bei denen Befangenheit besteht. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen/eine Protokollführer/in.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung (§ 12) die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht oder nicht mehr beschlussfähig, sind alle Mitglieder innerhalb von zehn Werktagen erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse nach § 11 Abs. (1) Nr. 2 und 10 und über die Einstellung bzw. Bestellung und die Entlassung bzw. Entpflichtung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs, den Ausschluss eines Mitglieds, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere Personalangelegenheiten beraten.

(6) Über den wesentlichen Gang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen, die die Mitgliederversammlung geleitet haben und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Beschlüsse zu protokollieren. Der Vorstand leitet allen Mitgliedern des Vereins sowie den Vertretern der Betriebsgesellschaft und der Chefredakteurin bzw. dem Chefredakteur eine Abschrift des Protokolls zu.